

## **Für die private Urteilssammlung: BVerwG 2 C 16.14: Arbeitszeit Teilzeitkräfte**

**Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 29. September 2015 18:59**

Leitsatz:

Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.

<http://www.bverwg.de/entscheidungen...60715U2C16.14.0>

---

**Beitrag von „Anna Lisa“ vom 29. September 2015 19:01**

Interessant. Danke!

Wird das bei einem von euch denn auch konsequent umgesetzt?

---

**Beitrag von „Anja82“ vom 29. September 2015 19:19**

In Hamburg ist immer alles im Arbeitszeitmodell verrechnet. 😊

---

**Beitrag von „Avantasia“ vom 29. September 2015 19:51**

<https://www.lehrerforen.de/thread/41329-f%C3%BCr-die-private-urteilssammlung-bverwg-2-c-16-14-arbeitszeit-teilzeitkr%C3%A4fte/>

Bedeutet das, dass zukünftig Vollzeitlehrkräfte für A14-Stellen bevorzugt werden, da diesen mehr Aufgaben übertragen werden können?

À+

---

### **Beitrag von „Mara“ vom 29. September 2015 21:33**

Ich finde es absolut richtig so.

Habe es bisher anders erlebt und bin sehr gespannt, ob sich für mich etwas ändert.

---

### **Beitrag von „Micky“ vom 30. Oktober 2016 00:18**

falscher Thread ... sorry